und ersten Besitzers, dem Postverwalter Georg Franz v. Stahl für kurze Zeit in Pacht. Im Jahr 1810 verkaufte sie ihn dann um 5000 Gulden an den Kronenwirt von Lorch, der, auch nur vom Nützlichkeitsstandpunkt ausgehend, im Garten einen Ausschank errichtet, das Glashaus zum Kuhstall und alle Beete zu Wiesen machte. Doch auch er schaltete in diesem Sinne nur ein Jahr. Als es ans bezahlen ging, versagte er, und 1811 wechselte der einst so prächtige Garten schon wieder seinen Besitzer. Johann Vetter, vulgo „Vetterhans" erwarb ihn um die Summe von 3700 Gulden, und wenn der in seinen Garten ging, wo er nun ständig „schenkte", „fahrte" er nicht 4spännig, wie die v. Stahlschen, sondern ging auf Schusters Rappen. Dieser Johann Vetter, der die Pracht des Gartens unter Bürgermeister v. Stahl nur als Zaungast und als armer Waisenbub genießen durfte, hat wohl nie dabei gedacht, daß er einst Besitzer eines solchen Gartens werden würde! —

So viel vom Schicksal des Stahlschen Gartens, bis er unter dem Namen Maierscher Garten und Haubers-Garten durch weitblickende, ihren Eigennutz zurückstellende, opferwillige Mitbürger i. J. 1897 zum Stadtgarten für Schwäbisch Gmünd auserkoren wurde.

Daß um des Stadtgartens Los zuvor viel gekämpft, gestritten und auch gebangt wurde, ist wohl vielen noch in Erinnerung. Als Stadtgarten hat er seit bald 4 Jahrzehnten für Tausende in den Höhepunkten ihres Daseins einen schönen Rahmen abgegeben, u. ebenso Ruhe- u. Erholungssuchenden im Schatten seiner Bäume Stärkung und Labung gebracht. — So möge mit dieser Rückschau auf die Geschichte des v. Stahlschen, zuletzt Hauberschen Gartens ein dankbares Erinnern an Gustav Hauber als seinen letzten Vorbesitzer verbunden und zugleich der Hoffnung Ausdruck gegeben sein, daß bessere Zeiten es der Stadtverwaltung ermöglichen, bei etwaiger Neugestaltung des Gartens wie insbesondere der Stadthalle, Gartengestaltung und Zweckbauten in harmonische Verbindung miteinander zu bringen. Gustav Keck

Streit des Oberstättmeisters Franz Ignatius Jehlin mit Bürgermeister, Rat und Beamtenschaft der Reichsstadt Gmünd. 1718—1739

Ein Kulturbild

Von Albert Deibele, Rottweil

Die Chronisten schildern übereinstimmend die zerfahrene Lage in Gmünd zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Sie (vor allem Debler und Grimm) suchen die Schuld in der „Vetterleswirtschaft", die unter der Herrschaft der Storrschen Familie eingerissen haben soll. Wie gering das Ansehen der Stadtregierung damals war, zeigen die Akten über den Streit des Oberstättmeisters Jehlin mit Bürgermeister und Rat. Die Akten sind durchlaufend bis 33 beziffert. Die meisten von ihnen sind in meinem Besitz. Die fehlenden Nummern können das Bild nicht wesentlich verschieben.

Die Hauptperson im Streit ist Franz Ignaz Jehlin, Oberstättmeister. Er wurde dreimal von seinen Aemtern entfernt oder suspendiert und zwar 1718, 1722 und 1738. Bei seiner ersten Entlassung war Jehlin Beisitzer auf der ge-

meinen Bank. Er schied ordnungsgemäß aus und wurde sofort wieder gewählt. (Siehe Heimatblätter 1935, Nr. 9). Nun aber weigerte er sich, den vorgeschriebenen Amtseid aufs neue zu leisten und wurde deshalb seines Amtes enthoben. Damals schon wird er als ein Mann „von höchst desparater Aufführungsart und unruhiger conduite (Führung)" bezeichnet. Ueber seine Entlassung 1722 gibt das Schriftstück Nr. 23 (aus dem Prozeß 1738/39) einigen Aufschluß. Posthalter Köhler erwähnt darin diese zweite Suspension Jehlins „wegen übler Aufführung und unerlaubter modi procedenti (Rechtsgepflogenheiten)."

Der größte Streit war 1738/39. Da war Jehlin mit dem ganzen Rat zerfallen, dazu noch mit dem 1. Rechtskonsulenten und Syndikus der Reichsstadt, F. J. Twinger, einem nahen Verwandten zu Jehlins Frau. Anlaß zum Ausbruch des großen Streits war — wie fast immer — eine an und für sich belanglose Sache. Wir erfahren darüber Näheres aus der großen Rechtfertigungsschrift Jehlins (Aktenstück Nr. 29 vom 9. 4. 1739). Jehlin hatte 100 Schafe zu Utzstetten laufen. Da nun das Wetter sehr schlecht wurde, ließ er diese Schafe wieder abholen. Nun behauptete Ratsherr Geiger, der spätere Bürgermeister, Jehlin habe diese Schafe unberechtigterweise auf der Winterweide zu Ruppertshofen laufen lassen und den Zoll nicht entrichtet. Jehlin konnte einwandfrei nachweisen, daß dem nicht so war, daß er seine Schafe nur zu Utzstetten gehabt und sie richtig verzollt habe. Trotzdem wurde Jehlin vom Rat aufgefordert, sich beim Amt Welzheim, zu dem Ruppertshofen gehörte, zu stellen und die Sache in Ordnung zu bringen. Dessen weigerte sich Jehlin aufs entschiedenste. Er schrieb an den Rat: „Ich müßte ein Narr sein, wenn ich mich dahin stellete, und die mir solches anbefehlen sein auch also." Das faßte nun der Rat als eine große Beleidigung auf, und die Gegner Jehlins suchten nach weiteren Schuldbeweisen, um den verhaßten Oberstättmeister zu stürzen. So wurde ihm vorgeworfen, er habe einem Mögglinger Wirt ungerechtfertigterweise auf der Grät seinen Wein beschlagnahmen lassen. Auch darüber konnte sich Jehlin rechtfertigen. Bei seiner Verteidigung aber gebrauchte er sehr scharfe Worte. Er schrieb u. a. von Lügenwerk, das auf dem Rathaus angesponnen werde. Die Mitglieder der Stadtverwaltung gebrauchten dann ebenfalls höchst beleidigende Worte, und so wurde der Streit immer größer. Daraufhin wurde Jehlin zum drittenmal wegen Widersetzlichkeit und übler Aufführung suspendiert. Jehlin aber focht seine Absetzung mit aller Leidenschaftlichkeit an. Daraufhin warf man ihm vor, er habe die Bauern aufgewiegelt. Die Lage in der Stadt wurde allmählich bedrohlich. Die Bürger rotteten sich zusammen und drangen in das Rathaus ein, um die Rückgängigmachung der Absetzung Jehlins zu ertrotzen. Dieser Aufruhr wurde Jehlin in die Schuhe geschoben. Man sprach schon von Landesverweisung, ja sogar von Hinrichtung wegen Aufwiegelung. Bezeichnend aber ist, daß der Rat auf einmal einschwenkte. Er scheint doch kein gutes Gewissen gehabt zu haben. Mit einem ziemlich lahmen Verweis schloß die Sache. Jehlin wurde alsbald wieder in seine Aemter eingesetzt und wurde 1743 sogar Bürgermeister.

Verfolgen wir nun den Gang des Prozesses, soweit er uns ein Bild der damaligen Verhältnisse der Gmünder Stadtregierung gewährt:

Aktenstück Nr. 4 vom 23. September 1738 ist der Schluß eines Ratsprotokolls, die Suspension Jehlins betreffend: „Demnach man von Magistrats

wegen sich höchst gemüßiget ersehen, den H. Oberstättmeister Franz Ignaz Fehlin umbwillen seiner incorrigiblen (unverbesserlichen) Aufführung und mehrmalige verübter ungemein großer Excesse und Insolentien (Unverschämtheiten) an wiederum a senatu und von seiner bekleidenden Ratsstelle dergestalten zu suspendieren, daß er weder zu denen ganzen und geheimen Ratssessionen (Ratssitzungen) noch sonsten zu einer anderen von solcher Stelle dependierenden Funktion (abhängendem Amte) bis auf weiteres abfassenden Ratsschluß admittiert (zugelassen) werden solle, als wird demselben ein solches zu einem End andurch intimiert (angezeigt), damit er sich hiernach zu achten wisse und nit etwan durch angewohnt widersetzliches Beginnen noch weiter und größeres Ungemach sich selbsten auf den Hals ziehen möchte.

Bürgermeister und Rat."

Die Suspension Fehlins war also nur zeitweilig gedacht. Der Rat stellte nun an die Grät Soldaten, um Fehlin den Zutritt zu den Ratssitzungen zu verwehren. Fehlin beschwert sich hierüber im Aktenstück Nr. 5 vom 9. Oktober 1738 und stellt an den Rat drei Fragen: 1. Warum man an die Grät einen Musketier gestellt habe, wo man ihn doch im Rat über seine Angelegenheiten noch hören wolle.

2. Warum ihm die Ratsprotokolle über seine Suspendierung verweigert würden.

3. Man möge ihm die Gründe seiner Amtsentfernung mitteilen.

In Nr. 6 vom 9. Oktober 1738 erfolgt die Antwort des Rats auf die drei Fragen Fehlins. Der Rat schreibt:

1. Die Wache habe man wegen Fehlin an die Grät gestellt und werde sie auch in Zukunft dort lassen.

2. Die Ratsprotokolle habe man nur zurückbehalten, weil Fehlin Akten, den früheren Bürgermeister Ries betreffend, zurückbehalten habe.

3. Wegen seiner Suspension verweise man ihn auf das ausgefertigte Ratsdekret. Die Ursachen seiner dritten Suspension seien ihm genügend bekannt, ferner „weitere hochsträfliche Excesse," die er sich seit seiner Amtsenthebung habe zu schulden kommen lassen.

In Nr. 7 vom 16. Oktober 1738 gibt Fehlin Antwort auf dieses Schreiben. Er beschwert sich zunächst über die ungenügende Antwort des Rats und erklärt, er habe die angezogenen Aktenstücke nur einen halben Tag behalten und sie dann wieder zurückgegeben. Der Rat möge ihm erklären, welche Excesse er seit seiner Suspension ausgeübt habe, da er sich nichts bewußt sei. Zudem seien gegen alles Recht die Protokolle von seinem Erzfeind, dem Stadtschreiber Wingert, verfaßt worden. Was er, Fehlin, zu Protokoll gegeben habe, sei nicht aufgenommen worden. Ferner wünsche er eine für allemal zu wissen, ob sie ihn wieder in seine Aemter aufnehmen wollen oder nicht. Alsdann macht er den Rat aufmerksam auf eine mögliche Revolte der Bauern: „Nun ist ferner Löbl. Magistrat anselbsten die Nachricht durch des Oberachtmeisters Zieglers Magd hinterbracht worden, was gestalten die Bauern, unwissend meiner, auch mir selbsten unbewußt wer sie sind, meine Ehre zu defendieren (verteidigen) vorhabens stünde, und mit ihren Kienästen wider die Obrigkeit eine Revolta (Aufruhr) vorzunehmen resolviert (entschlossen) seind. Es hat auch vergangenen Samstag ein Bauer unter dem Waldstätter Tor mir gesagt, ich höre, daß

ihr bei meinen Pfronern nichts mehr geltet. Es liegt nichts daran, wenn ihr nur bei den Bauern geltet. Solltet ihr eine Hilfe nötig haben, lasset uns das nur wissen. Sie wollen alle kommen, und dieses ist auch eine ziemliche Anzahl von der Bürgerschaft gesinnt. Dieses aber wolle Gott nicht gestatten und verhüten, daß Mord und Totschlag erfolgen möchte. Warum werden meine Verbrechen so hoch von einigen des Rats angezogen, wo doch einem Löbl. Magistrat, auch stadt- und landkündig, nicht allein anno 1711, wie auch zeithero, ja sogar just in anno 1737 von einigen des Magistrats wider einander die größten und gröbsten Excesse begangen worden, wo doch das meinige noch das geringste gegen diesem anzusehen ist, wo doch keinem deswegen ein Haar gekrümmt worden." Nun verlangt Jehlin, daß seine Feinde im Magistrat ihre Aemter niederlegen sollten, da es vor Gott und der Welt nicht verantwortet werden könne, wenn sie gegen ihn Richter sein würden.

Aus dem Aktenstück Nr. 8 vom 23. Oktober 1738 erfahren wir, daß sich Jakob Mayer weigert, seinen Austritt aus dem Rat zu nehmen, wenn nicht die Feinde Jehlins den Austritt ebenfalls nehmen würden. Als Feinde Jehlins sind genannt: Oberstättmeister Wingert, Syndikus Twinger, Konsulent Herzog und Senator Geiger. Diese vier Herren erklären, sie hätten keinen Grund abzutreten, „da sonst gleichergestalt der gesamte Magistrat, als welcher die Suspension über Jehlin erkannt, zu solcher Abtretung gehalten wäre." Sie treten trotzdem ab, werden aber sogleich wiedergewählt und verwahren sich „pro futuro mit allem Nachdruck solennissime." (für die Zukunft aufs feierlichste). Gezeichnet Syndicus Twinger.

Aktenstück Nr. 10 vom 23. Oktober 1738 ist ein umfangreiches Schriftstück aus den Händen Jehlins. Er beschwert sich, er habe das neuntemal angehalten, man möge ihm Bescheid geben wegen seiner Suspension, aber stets ohne Erfolg. Er habe erfahren, daß „Twinger wider mich unwahrhaftige und höchst ärgerliche Wort mehrmalen in das Protokoll einzusetzen sich unterstanden." Auch behauptete Twinger, Jehlin habe eine „significante (bezeichnende) Androhung eines höchst gefährlichen Aufstandes von Bürgern und Bauern wider ihre Obrigkeit und andere Impertinentien" (Unverschämtheiten) sich geleistet. „Nach Ablesen des Protokolls habe begehrt, meine Antwort ad Protokollum zu diktieren. Kommt das Resolutum (Beschluß), daß (ich) solle mein Sach schriftlich einreichen . . . Indeme der Magistrat zu der Türen wollte hinausgehen, sagte (ich), daß (man) solle mich hören. Keiner von den Herren (hat) nicht ein einziges Wort gesprochen und (alle sind) aus der Ratsstuben nacher Hause gegangen." Der Amtsbürgermeister habe ihm befohlen, selbsten vor den Rat zu kommen, und doch „stellet man die Soldaten vor die unterste Türe mit dem Befehl, wann ich wolle mit Gewalt eindringen, so sollen sie das Kriegsrecht brauchen. Das weiset aus, einem solchen die Kugel durch den Leib zu jagen. Wenn dieses unsere Rechtsgelehrten raten, so müssen sie ein absonderliches Corpus juris (Gesetzbuch) haben. Habe keinen ermordet, weder gestoßen, noch geschlagen, auch nicht mit Sakramentierens s. v. Schelmen, Dieb, Spitzbuben und dergl. Reden mich verfehlet wie einige des Rats . . ." Als ich vor dem Rat gestanden, „ist Herr Oberstättmeister Wingert mir gleich in die Rede gefallen: man solle mir kein Gehör geben, ob man meinetwegen Rat gehalten? Ich sei ein Calumnant, ein Erzlügner, er woll mir es weisen. Herr Amtsbürgermeister solle mich hinausschaffen und eine andere Partei vorneh-

men." Dann wirft er Ratsmitglied Geiger vor, er habe ähnlich wie Wingert gesprochen. Seine (Fehlins) Zeugen seien nicht vernommen worden, obwohl sie zum Teil das drittemal anwesend gewesen seien. Werde man diese hören, so „werde sich zeigen, ob ich oder H. Oberstättmeister ein Erzlügner kann gescholten werden." Auf dieses hin hat man Fehlins Zeugen vernommen. Ihre Aussagen „waren H. Oberstättmeister bald zu kurz, bald zu lang. Nach geendigter Diktatur (Niederschrift) wegen des ersten Zeugen wird resolviert (beschlossen), weilen es schon spät, bis morgen ganzen Rat zu halten, und wegen des anderen Zeugen ferneren Fragpunkten vornehmen. Auf dieses sagte H. Oberstättmeister Wingert: Ich contradiciere (widerspreche), ich protestiere wider alles Angeben. Ich lasse nichts gelten. Nach diesem kommt der Ratschreiber und Syndicus: Man solle mir nicht soviel Gehör schenken, er sei ein beeidigter Mann bei der Stadt und könne nicht mehr schweigen. Es sei des Angebens gar zu viel. Darauf replizierte (erwiderte) (ich): er habe gar nichts zu sagen, weilen er mein Erzfeind. Auf dieses brachen seine gewalttätigen, unverschämten und ehrlosen Excesse wider mich aus: er ist ein Erzcujon (Spitzbube), ein Erzkalumniant (Rechtsverdreher), ein Erzlügner. Ich aber replizierte: Ich kehre die Sache um und gib ihm alles zurück. Sich also zu erfrechen und verfehlen, das ist ja eine höchst sträfliche Sache! Jetzt will dieser ehrlose Mann solche Entzüchten in dem Protokoll auf mich schieben. Ich darf mich zwar gar nicht verwundern wegen meiner Person, indem er so keck war, eine ehrenrührerische Schrift coram pleno wider ihre Excellenz Herrn Stadtpfarrer und Landdechanten abzulesen. Keiner des Rats aber wußte, warum er solche abgelesen; denn er hat vorher schon diese calumniöse Schrift bei einem hochwürdigen Officio Augustano eingeben lassen. Bin auch von zweien des Rats verständiget worden, daß es eine recht gottlose, lasterhafte Schrift anzuhören gewesen sei. Jetzt aber kann mich nicht genugsam wundern, daß ein löbl. Magistrat einem solchen superfeinen Mann einigen Glauben beimessen mag, welcher das Direktorium wider mich führet. Nehme ein löbl. Magistrat nur dieses zu Herzen: in währender Suspensionszeit ist der Stadtschreiber Twinger mir in dem Spazierengehen schon dreimalen begegnet. In Ansehung meiner hat er den Rückweg genommen, ja sogar in dem Rosenkranzfest, als ich neben ihn hingestanden, ist er von mir hinweggeloffen und auf den Chor sich begeben, ja sogar erst verflossenen Monatssonntag nicht in die Kirchen gangen, bis die Prozession vorbei war. Der Konsulent Herzog, als man das allerheiligste Gut prozessionaliter begleiten wollte, ließ er die Ehre Gottes beiseite und (ist) zu der Kirchen hinausgeloffen mit großer Aergernus der Anwesenden, nur damit er nicht mit mir gehen durfte. Nun will ich das letzte herausgegebene Protokoll vom 16. Oktober vor Handen nehmen," in welchem behauptet wird, ich hätte einen „höchst gefährlichen Aufstand der Bürger und Bauern wider ihre Obrigkeit getan . . . Lauten aber denn die klaren Worte nicht also in meiner eingegebenen Remonstrationsschrift (Verteidigungsschrift): dies aber wolle Gott nicht gestatten und verhüten, daß etwan nicht Mord und Totschlägerei erfolgen möchten . . Daß aber ein löbl. Magistrat verlangt, daß solle diejenigen Bürger und Bauern denominieren (welche er als Zeugen genannt hat); Will solches nicht hoffen von einem, der schon in die 22 Jahre, jetzt aber in dem Geheimen Rat beisitzet zu einem Büttel machen! Pfui der Schand! Man redet ja allerorten sehr schimpflich von meinen Herren wegen meines

Tractements (Behandlung). Lebe aber der großen Hoffnung, daß sie (der Magistrat) mir meine Session angedeihen lassen, widrigenfalls sie nicht verdenken können . . ., daß ich wider meinen Willen nebst Gott bei Ihro kaiserl. Majestät und bei einem höchstweislichen kaiserl. Reichshofrat mich klagbar einfindig machen werde. Wehe aber denen, die mich dahin bringen und allda nicht allein meiner Ehren, sondern ein Stück Brot von meiner Hausfrau und 8 Kindern suchen! Es ist ja einem löbl. Magistrat bekannt, daß ich schon 28 Jahre klage, ob man möchte den Rezeß halten, wie denn mir vor einigen Jahren von dem mehreren Teil der Ratspersonen aufgetragen worden coram pleno vorzutragen, daß man . . . möchte auch eine bessere Haushaltung und Polizei einrichten, auch den unverantwortlichen Steuerfuß vorzunehmen. Ist bei allen Herren das einhellige Fiat (Beschluß) erfolgt; aber in Gmünd heißt es: viel Gutes versprechen, aber wenig halten . . ."

In Nr. 11 vom 30. Oktober 1738 beschwert sich Fehlin, daß er auf seine neun mündlichen und schriftlichen Eingaben immer noch keine Antwort erhalten habe. Man habe ihm vielmehr mitgeteilt, man werde ihm keinen ferneren Bescheid mehr geben, wenn er nicht die Bürger und Bauern nenne, die mit ihm unter dem Waldstätter Tor gesprochen hätten. Er nennt nun den Anton Ziegler und den Schlag-Leonhard und fährt dann fort: „Mein sauberer Vetter (Wingert) ist ein rechter Aufhetzer und Aufwiegler . . . Er ist mit meiner Hausfrau im 3. Grad verwandt, mit mir aber im ersten und höchsten Grad der Feindschaft. Am 10. Oktober hat er sich erfrecht, mich, der jederzeit die Wahrheit und Gerechtigkeit geliebt, einen Erzkalumnianten, einen Erzkujon, einen Erzlügner gescholten . . „ wohl aber kann dieses Prädikat (Eigenschaft) meinem schönen Vetter, daß er ein Erzlügner sei, beigemessen werden . . . Ist es auch ein Verstand von einem solch gewalttätigen Mann, Sachen wider mich vorzulesen, was anno 1722 schon abgeurtelt worden. Das seind Impertinentien. Ist denn ihme auch bekannt, was dazumalen vor Ungerechtigkeiten vorbeigegangen! (Fortsetzung folgt)

Das Geigerbrünnele

Wie es in den Stadtgarten kam

Gustav Kecks interessante Studien über den Stahlschen Garten geben Veranlassung, auch die viel jüngere Geschichte des Geigerbrünnele einmal festzuhalten. Als im letzten August Kommerzienrat Hermann Erhard das Achtziger-Jubiläum beging, da wurde zum erstenmal in der Oeffentlichkeit mitgeteilt, daß er, der Jubilar, der Stifter des Geigerbrünnele im Gmünder Stadtgarten ist. Bis dahin hatten nur die an der Sache beteiligten Personen von dem Sachverhalt gewußt.

Das Geigerbrünnele verdankt seine Entstehung der Sonnenuhr, dem weit älteren Gegenstück, das wieder seine eigene Geschichte hat, wie wir aus Kecks Darlegungen ersehen. Die aus dem Stahlschen Garten, aus dem Besitz der Edlen von Pfeilhalden in private Hände abgewanderte Sonnenuhr war durch Einwirkung des Kommerzienrats Julius Erhard, des Stifters und Gründers unseres Altertumsmuseums, in den inzwischen von Gustav Hauber der Stadt

Das Jahr wird alt, das Jahr wird neu,
doch Gott bleibt ewig neu wie alt;
In Liebe neu und alt in Treu:
Laßt uns auch leben dergestalt.
(Scheffel)

Streit des Oberstättmeisters Franz Ignatius Jehlin mit Bürgermeister, Rat und Beamtenschaft der Reichsstadt Gmünd. 1718–1739

Ein Kulturbild

Von Albert Deibele, Rottweil

(Fortsetzung)

Der erste Konsulent war ein Blutsfreund (vom Bürgermeister), der andere hat jederzeit dem Bürgermeister Riesen selig das Placebo (Zustimmung) singen müssen, weilen ihm im Geheimen Rat seine Besoldung verbessert worden, obschon Herr Amtsbürgermeister Stahl derzumalen zu Dinkelsbühl sich befunden, auch dem Löbl. Pleno nicht das mindeste eröffnet worden, wohl aber ihme zum zweitenmale abgeschlagen worden. Lasse mein gutedler Vetter nur dieses von H. Konsulenten Jäger (sich bestätigen), welcher fälschlicherweise, ohne Vorwissen und des ganzen Löbl. Rats eine falsche Protestation von H. Bürgermeister Riesen ad Akta geleget, welches mir zum höchsten Praejudiz, wie auch ihrer Wohlweisheit Herrn Bürgermeister Stahlen zu Schand und Spott gereichet hatte." Dann beschwert sich Jehlin, daß man von ihm alte, längst abgemachte Sachen im Rat verlesen habe. Als er sich darüber beschwert habe, sei der Stadtschreiber „gleich in furia (höchster Erregung) in die Ratsstuben hineingelaufen und mit Lugen vorgetragen, daß (ich) ihm keine Ruhe gelassen und ihme angegriffen habe. O vermessene Bosheit, solche Unwahrheiten vorzutragen! Das heißt ein Erzlügner zu sein und ich nicht. Was dieser mein Vetter hier bei seiner kurzen Anwesenheit vor ein Lob hat bei Geistlichen als Weltlichen, so traget es eine Maus unter dem Schwanze davon. Uebrigens ersehe ich mich mehrmalen benötigt, wider meine Gegner solenissime (feierlichst) zu protestieren, daß sie in votanda (zur Stimmabgabe) nicht können und sollen beibehalten werden, sondern solche zu einem Abtritt zu verweisen."

Nr. 12 vom 4. November 1738. Die von Jehlin angegebenen beiden Zeugen Anton Ziegler, Goldschmied und Bürger von Gmünd und der Schlag-Leonhard, Untertan von Unterbettringen, werden verhört. Die Aussage Zieglers ist belanglos. Der Schlagleonhard bestreitet, Jehlin des Beistandes der Bauern versichert zu haben. Er habe nur gesagt: „Wenn man ihn begehren solle, für den Oberstättmeister ein gutes Wort zu reden, wollte er solches ganz willig und gern tun."

Das Verhör wurde Jehlin bezeichnenderweise erst nach 2 Jahren eröffnet.

Nr. 13 vom 4. 11. 1738 enthält eine für Twinger bezeichnende „Rechtfertigungsschrift“ an den Magistrat, die ich im Auszug mitteile.

„Nachdem der suspendierte Oberstättmeister Jehlin auch in Zeit solch währender seiner Suspension, ungeachtet des ihme hierüber zugefertigten Decrets, wie ehmals fortgefahren, mich vielfältig öffentlich und coram pleno senatu (vor dem ganzen Saal) so schriftlich als mündlich auf das allerärgste zu beschimpfen, zu schmähen und zu verlästern, als declarier (erkläre) ich Jehlin hiemit gleichergestalten schriftlich ad acta nit allein vor einen lausig und ehrlosen suspendierten Oberstättmeister, durch seine eigenen Schriften und judicaliter (durch das Gericht) überwiesenen Erzlügner, äußerst vermessenen Bösewicht und infamsten Kerl, sondern auch für einen ganz unsinnig und rasendes Ungeheuer von einem Menschen, der wohl zu einem Präsidenten unter denen Jaunis, wo mit Kienästen das Protokoll geschrieben wird, mit nichten aber zu einem Senator in allhiesigem Ratskollegium und am allerwenigsten zu einem Oberstättmeister und Geheimen sich qualifiziert, so lang und viel, bis ich Satisfaktion in vollkommenstem Maß erhalten haben werde. Gleichwie aber dieser weit und breit belobte superfeine Mann, Erzkalumniant und bekannte Kolderer von dergleichen ihme retorquierten Ehrentiteln ohnehin schon über und über, wie ein Jakobsbruder mit Muscheln behängt, und nichtsdestoweniger des Schändens und Schmähens kein Ende, also gib einem jeden . . von meinen gnädigl. gebietenden Herrn wohl zu bedenken . . ., ob diesem unruhigen und erzboshaftigen Manne schlechterdings wiederum seine Stelle und vorige Aktivität“ zurückgegeben werden könne. „Ich beharr constanter (dauernd) meiner ehevor schon abgegebener unvorgreiflicher Meinung, daß er, Jehlin, mit seinem Suspensionsdecret und allvermeintlich dagegen zu führenden Beschwerden lediglich an allerhöchst S. Kaiserl. Majest. zu verweisen und ihme benebens mit geschärftem Ernst zu bedeuten wäre, solang als solch seine Suspension noch fürdauern würde, nit allein der Grät, sondern auch seines bisher frecherweise mißbrauchten Rangs sich in der Kirche und bei öffentlichen Prozessionen gänzlich zu entäußern, auch sonsten in all übrigen sich dergestalten ruhig und still zu verhalten, damit man nit Ursach habe usw. . .“

Twinger, erster Rechtsconsulent und Syndicus.

Nr. 14 vom 13. 11. 1738 enthält den Beschluß des ganzen Rats in Sachen Jehlins. Jehlin soll:

1. nach beigelegtem schriftlichen Aufsatz recantieren (widerrufen) und seinen Widerruf mit Hand und Petschaft ausfertigen.
2. einem jeden Ratsmitglied samt den beiden Konsulenten in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart der sämtlichen Kanzleiverwandten (also Beamten) mit Darreichung der Hand deprecieren (um Verzeihung bitten).
3. 50 Gulden Strafe erlegen.
4. sich oder seinen Knecht innerhalb 8 Tagen nach Welzheim stellen und seine Zollaffäre in Richtigkeit bringen, auch den Michel Hieber von Mögglingen wegen der gepfändeten 80 Gulden vollkommen befriedigen.
5. dem Herrn Konsulenten Herzog die noch schuldigen 4 Gulden Teilungstaxe bezahlen.

Dagegen protestiert Jehlin. Der Rat aber weist den Protest zurück und verweist Jehlin an den Reichshofrat, „wobei aber ferner zu wissen, daß er,

Fehle, gleich anfangs der Session sich abermalen auf der Grät eingefunden und seine angewohnte Impertinentien (Unverschämtheiten) mehrmalen der Läng und Breit nach repetiert, auch nit ohne große Renitenz (Widerstand) wiederum abgetreten. So wurden vorstehende Resolutionspunkte abgefaßt und ihme Bescheid hierüber erteilt, er werde die Resolution schriftlich bekommen, worauf derselbe abermals in die Session (Sitzung) eingetreten und einen gesamten Magistrat mit größtem Ungestümen nötigen wollen, ihme die ergangene Resolution auf der Stelle vor- und ablesen zu lassen. Nachdem er aber auch diesmal zum Abtritt gebracht worden, da hat man dem Kanzellisten Killinger das Resolutum in Sessione diktiert und sofort solches ihm Fehlin zugestellt. Auf dieses rannte er abermalen mit größter Furie in die Ratsstube und lästerte einen gesessenen ganzen Rat, Herr Oberstättmeister Wingert, Herr Geiger und beide Konsulenten, insonderheit aber mich Syndicum (Twinger) dermaßen wiederholtermaßen, daß es keine Möglichkeit, alle Formalia und Umstände davon zu beschreiben. Ja, er setzte sich sogar höchst frecher Weise an seinen gehabten Stättmeisterplatz mit dem Vermelden: Hier nehme er wiederum seine Session, darmit zu zeigen, daß er diesen gottlosen . . Bescheid nicht respectiere. . . Jedoch, und da es an dem gestanden, daß man ihn durch die Wacht aus der Ratsstuben hinwegschaffen wollte, stellte er sein Petitum (Antrag), die Sach ad impartiales (durch Unparteiische) zu verschicken, und trat, wiewohl unter beständigem calumnieren (Lästern) darmit ab . . ."

Nr. 15 (13. Nov. 1738). Der Rat verlangte nun, daß Fehlin folgenden Widerruf unterzeichnen solle: „Ich Endsunterzeichneter widerrufe hiemit all die schmachirrige Schimpf und Unbilden, so ich einem gesamten allhiesigen wohllöbl. Magistrat in corpore (Gesamtheit) sowohl, als auch in particularibus (im einzelnen) einigen Membris (Mitgliedern) davon und den beiden Konsulenten, insbesondere aber und am allermeisten dem ersten Ratskonsulenten und Syndico H. Twinger mündlich und schriftlich vielfältig zugefügt, also und dergestalten, ob hätte ich wider all dieselben niemals dergleichen etwas geredet, geschrieben oder schreiben lassen. Allermaßen dann auch ihnen sämtlichen und einem jeden derselben insonderheit andurch reumütig ab- und sie derentwegen um die christliche Verzeihung bitte mit dem recht steifen Vorsatz und ernstlichen Versprechen, mich fürderhin einer ganz anderen und solch gebührenden Aufführung gegen einen wohllöblichen Magistrat und denen Herrn Konsulenten zu befleißen, daß, wofern auch nur das Geringste mich auf dergleichen Art mehr in Worten oder Werken verfehlen würde, mir nit allein und ipso facto die Kassation (Entlassung), sondern auch und nach Gestalt derer Umständen die höhere Straf hiermit selbsten gesetzt, diktiert und gefället, auch hierumben pro Kautione all mein Vermögen ausdrücklich und verhypothekisiert haben will. Dessen allen usw. . . ."

Dieser Ratsbeschluß erregte ungeheures Aufsehen in der Stadt. Das ergibt sich aus Aktenstück Nr. 17 (Ratsprotokolle vom 27. und 28. Nov. und 4. Dez. 1738).

„Herr Stättmeister Mayer referiert: es seien abermals eine starke Anzahl von Bürgern, und wie er vernommen, gegen dritthalb hundert Mann vor der Ratsstuben auf der Bühne versammelt, auch falls solche nicht zulänglich, in continenti noch so viel kommen wollten mit dem vorigen Begehren, dem suspendierten Oberstättmeister Fehlin seine Session wiederum angedeihen zu

lassen.“ Man ließ nun eine Abordnung von 7 Mann vor den Rat treten, las das Protokoll vom 13. 11. vor, ebenso eine Schmähschrift gegen den Rat, die in der Zwischenzeit erschienen war, und versprach demjenigen 50 Rheintaler, der den Verfasser der Schmähschrift entdecken würde. Während der Ablesung des Protokolls „hat der unter dem Haufen sich mit befundene suspendierte Jehlin ein über das andermal laut ausgerufen: Das redet ein Schelm! Hört ihr denn noch nicht auf zu lügen! und was dergleichen mehreres. Als nun sofort dem ganzen Haufen durch H. Stättmeister Mayer bedütten worden, sich zur Ruhe und friedlich auseinander zu begeben, es werde der Sach geschehen, was rechtens seie, sie aber hierein nicht parieret, sondern mit großem Ungestüm einen andern Bescheid verlangt und zwar, daß der suspendierte Jehlin alsogleich wiederum in seine Stelle eingesetzt werden solle, mithin von der Grät nicht wichen. So ist endlichen, nachdem es zumal bereits gegen 1 Uhr gewesen, der Rat aufgestanden und an diesen in höchster Schwierigkeit sich befundenen Leuten vorbei zu passieren genötiget worden. Herr Konsulent Herzog, ich Sindicus Twinger und H. Oberstättmeister Wingert waren die letzten und mußten dabei in der Ratsstuben noch hören, wie entsetzlich der vielberührte Jehlin mehrmals sich aufgeführt, wie er gewütet, gewürget und öfters gerufen: den verfluchten Mann, den Stadtschreiber etc., so daß er außer allem Zweifel mich Syndicum ganz rasend angefallen haben würde, wofern er nicht von einigen unter dem Haufen, und zwar mit all anzuwendender gehabter Force (Kraft), wie aus dem größten Getöse wahrzunehmen gewesen, hievon ab- und zurück wäre gehalten worden.“

Jakob Mayer und Stättmeister Georg Wolfgang Jehle treten nun bei den weiteren Verhandlungen als Verwandte Jehlins vorschriftsmäßig ab. Sie kommen aber sogleich wieder in den Rat zurück mit dem Bemerken, die Bürger hätten sie wieder zur Türe hereingeschoben. Sie sollen solange den Sitzungen beiwohnen, bis auch die Feinde Jehlins ihren Abtritt genommen hätten.

Ueber den Tumult wurden anderen Tags die Wache, die Grätmeisterin und ihre Tochter vernommen. Die Vernehmung ergab, „daß der rasende Jehlin vorderst den Herrn Amtsbürgermeister Domincum Stahl im Herausgehen mit aller Gewalt überfallen wollen. Es hätten aber die Bürger ihn davon abgehalten. Ingleichen habe dieser unsinnige Mensch, da Herr Amtsbürgermeister die Stiegen herabgegangen und in die Chaise eingesessen, ihme diesen alten Hund aufzuhalten wiederholter und so wütig gerufen, daß man es ab der Grät auf die Gasse hinuntergehört. Im Herausgehen des Magistrats aber soll einer der Bürger gesagt haben: Wollen wir sie denn hinunterlassen? Und ein anderer nach Anzeig des Konsulenten Herzog: Heute sind wir da; morgen werden die Bauern kommen.“

Es werden weiterhin eine Anzahl Bürger vernommen. Aus den Aussagen ergibt sich, daß neben Jehlin es hauptsächlich Ziegler, Deber und Eisenbarth waren, welche an dem Tumult verantwortlich waren. Deshalb hat man es für nötig befunden, „an diesen 3 Bürgern einiges Exempel zu statuieren und sie armata manu (bewaffneter Macht) auf das Rathaus führen zu lassen, wogegen zwar selbige sich anfangs nicht wenige gespriffen, doch aber auf obrigkeitliches Zureden sich gleichwohlen zu dem Gehorsam bequemt haben, in wessen Ansehung dieselben auf den Abend des Arrestes wieder entlassen worden.“

Es fehlt das Aktenstück Nr. 18. Am 11. 12. 1738 gibt nun Twinger im Aktenstück Nr. 19 ein Rechtsgutachten über den Fall Jehlin ab. Er meint, trotzdem am 13. 11. der endgültige Beschluß des Rats Jehlin mitgeteilt worden sei, so habe dieser fortgefahren, den Rat und seine Mitglieder ins Gesicht hinein zu lästern, sei mehrmals in die Sitzung eingedrungen und habe selbst seinen Oberstättmeisterplatz eingenommen. Ferner habe er die Bürgerschaft aufgewiegelt, sodaß nach eigenen Angaben Jehlins 248 Leute in der Grät erschienen seien, die das Leben des Bürgermeisters und einiger Beamten ernstlich bedroht hätten. „Hieraus folget die Ordinatio Carolina (Gesetzbuch von Kaiser Karl 5.) art. 137 mit der Rubrik: Straf derjenigen, so Aufruhr des Volkes machen." Twinger stellt nun den Antrag: „Es wäre demnach in gegenwärtiger Causa das rätlichste und sicherste, die Sach bei einer juridischen Fakultät consultieren (Rechtsabteilung einer Universität befragen) zu lassen. Allein, gleichwie schon zu voraus bewußt, daß auch durch dieses sonst beste Mittel mit dem gegenwärtigen Delinquenten nimmermehr an ein End zu gelangen, indem er auf das erfolgte Responsum (Antwort), wie solches auch immer ausfallen möchte, ebensowenig als bis dahero zu einiger Submission (Unwerfung) und Erkenntnis seiner schweren Verfehlungen zu bringen, mithin nichts denn immerdar weiter und größeres Unheil von ihm zu befahren sein dürfte. Also ist denn meines unvorgrifflichen und beständigen Erachtens kein anderes Moyen (Mittel) mehr, diesen unbändigen Wildfang dermaleinst nach Erfordernis der Justiz zu zähmen, als die Sache nach dem Exempel des Vorgangs seiner 2. Suspension den anno 1722 an den kaiserl. höchstpreislichen Reichshofrat . . einzureichen und bis zu Erfolg der allerhöchsten Resolution hierüber nit das geringste mehr weder mündlich noch schriftlich von ihm anzunehmen. Falls nun aber solches mein pflichtmäßig und reiflich überlegtes Gutachten nicht attendiert (beachtet), sondern dieser Mann, der wegen seiner nit leicht so erhörten Aufführungsart bereits schon das 3.mal suspendiert, der wegen seines unaufhörlichen Lügens, Schmähens und Lästerns soviele Retorsiones zurückbekommen, daß kein weiterer mehr Platz an ihm findet, der nit mehr tüchtig, auch nur einen Zeugen abzugeben, der endlichen und letztlichen über all vorheriges durch den erregten Tumult . . zum allerwenigsten die Straf der Relegation (Landesverweisung) verschuldet, so bleibt . . hiemit wiederholter in aller Gebühr unverhalten, daß auf solcheshin nach Erschöpfung meiner Pflichten unumgänglich gedrungen wäre, allerhöchsten Ortes allsogleich die Anzeige selbsten hievon zu tun . ." Er habe es satt, „gleichsam als ein Criminel (Verbrecher) fast beständighin mit einem wilden ergrimmten Tier zu ringen, ja allerdings um das Leben zu kämpfen. Zu dem Ende auch mir die Satisfaktion (Genugtuung) über die neuerlich wiederum von diesem unsinnig und rasenden Menschen, erzverlogenen und infamsten Kerl . . reserviert haben will, teils aber auch . . diesem grimmigen Bohrer einen solchen Tanz aufzupfeifen, daß ihm all sein bisheriges ungeheuer Brummen, Wüten und Drohen gewiß in Bälde vergehen sollte." Twinger.

Im Aktenstück Nr. 20 vom 4. 12. 1738 beschwert sich Jehlin, daß ihm trotz seiner schon 12 Wochen währenden Suspension noch keine Sentenz (Urteilsspruch) ergangen sei. Dann greift er sehr stark Oberstättmeister Wingert an, er habe bei der üblichen Monatsprozession bei den Dominikanern sich geweigert, mit ihm (Jehlin) zu gehen, so daß er zum großen Aergernis der Ge-

meinde allein habe gehen müssen. Ferner verlangt er den Rücktritt Twingers, der sein ärgster Feind sei, und in dieser Streitsache nicht Kläger und Richter zugleich sein könne. Zum Schluß schreibt er: „Ich begehre die abgenommene Ehre zu erhalten, widrigenfalls erfolgt die Appelation (Berufung), wo sich noch vieles Unheil über die Stadt ziehen möchte. Also bitte noch einmal, mir auf schon öfteres Begehren doch einmal Bescheid angedeihen zu lassen; denn ich lasse mich nicht länger mehr vexieren (foppen) und sage es, so wahr ich Leben habe, wenn schon einer von meinen Herren gesagt hat, sie hätten einen größeren Beutel als ich, wer kein Geld hat, kann auch keinen Prozeß führen usw. usw. . . .“

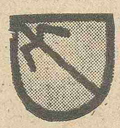
Aktenstück Nr. 21 fehlt. Nach Nr. 22 vom 18. Dezember 1738 scheint das Gutachten Twingers vom Magistrat angenommen worden zu sein. Es wird aber Jehlin eine Bedenkzeit von 8 Tagen gewährt. Jehlin bittet in höflicher Form um Verlängerung der Frist.

(Fortsetzung folgt)

Vom Gmünder Stadtgarten

Der Aufsatz des Hrn. Kustos Keck: „Stahlsche Garten“ in Nr. 12 der Heimatblätter von 1935 bedarf meines Erachtens noch einer kleinen Ergänzung: Ich nehme an, daß es richtig ist, daß Oberstättmeister Johann Baptist Mayer den Stahlschen Garten im Jahr 1797—98 gekauft hat. Er ist wohl derselbe, welchem im Jahr 1784 als damaligem „des Rechts und Kriegs Kassier der Freyen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd“ der Reichsgraf (Comes palat. caesareus) Jos. Ferdinand Anton Storr ob Ostrach in kaiserl. Vollmacht das Mayersche Wappen verliehen hat. (Der Wappenbrief ist noch vorhanden.) Darin wird er einfach „Johann Mayer“ (nicht Joh. Bapt. Mayer) genannt. Er war geboren im Jahr 1737 und verheiratet 1667 mit Maria Donata geb. Bommas. Dessen Tochter Donata Mayer, geb. 15. 12. 1782, heiratete in 1. Ehe einen Peter Tedena und in 2. Ehe 1807 den Joh. Ferd. Debler, Salzfaktor. Ihr Bruder war, wie ganz richtig erwähnt, der bekannte Philanthrop und Volkswirtschaftler Johann Chrysostomus Mayer. Johann Ferdinand Debler und seine Frau Donata geb. Meyer hatten eine einzige Tochter, Helene Debler, geb. 3. Nov. 1819, welche am 8. April 1839 ihrem Vetter, dem Kaufmann Joh. Bapt. Mayer, dem ältesten Sohn des Chrysostomus Mayer, die Hand zum Ehebund reichte. Durch diese Heirat wurde Joh. Bapt. Mayer (der den älteren Gmündern bekannte „Salzfaktor Mayer“) Inhaber der Firma Joh. Ferd. Debler und damit der Salzfaktorei, Mitbesitzer des Wohn- und Geschäftshauses am Markt (jetzigen Rettenmayrschen Hauses) mit dem gesamten südlichen Häuserblock und dem gegenüberliegenden Haus (jetzt Deutsche Bank), der Scheuer auf der Brandstatt, Michael Deblerschen Hauses (jetzt Kaufhaus Feihl) mit Scheuer und Garten, des Hofgutes Saurenhof b. Rechberg, des Galgenschlößchens und des „Stählischen Gartens“. Nach diesem noch vorhandenen Vermögensverzeichnis ist wohl nicht zu bezweifeln, daß der Stählische Garten, so wird er ausdrücklich bezeichnet, nachdem er einmal im Besitz des Joh. Ferd. Debler und seiner Ehefrau Donata geb. Mayer war, nicht mehr weiter veräußert wurde. Erst jetzt, nachdem Joh. Bapt. Mayer Mitbesitzer des

ludwig murermaister. Das Siegelbild ist eine nackte Mannsgestalt, wohl ein Herkules, der seine Linke auf ein Wappen stützt, welches das hier stehende Wappenbild zeigt, das sich ausnimmt wie ein Goldschmiedsstempel:



es ist das M, der Anfangsbuchstabe seines Namens, das sich um den schiefsteigenden Balken legt.

Streit des Oberstättmeisters Franz Ignatius Jehlin mit Bürgermeister, Rat und Beamtenschaft der Reichsstadt Gmünd. 1718–1739

Ein Kulturbild

Von Albert Deibele, Rottweil

(Fortsetzung)

Aktenstück Nr. 23 vom 13. 1. 1739 enthält eine Verwahrung des Posthalters und Ratsmitglieds Köhler. Die Schrift ist, wie Nr. 29 behauptet, im Auftrag zweier Geistlichen geschrieben worden. Köhler schreibt unter anderem:

1. „Wäre meine unvorgreifliche Meinung, der höchlöbl. Magistrat sollte die causam (Streitfall) soviel den injurierten (beleidigten) Magistrat in corpore (im gesamten) betrifft, untereinander gütlich vertragen und zu keiner Weitläufigkeit kommen lassen, maßen es wahrscheinlich, daß dadurch der suspendierte Oberstättmeister Jehlin mit Frau und vielen Kinderlein in Totalruin gesetzt wird, dem gemeinen Wesen aber durch weitläufige und kostbare Prozesse ein unersetzlicher Schaden zuwachsen könnte, gleichwie solches im vormaligen Prozeß das gemeine Wesen leider durch etlich hundert tausend Gulden erlitten, welche wir bis daher und unsere Kindkinder mit größtem Schaden verinteressieren (verzinsen); auch bei solcher fortfahrenden Haushaltung zu bezahlen nicht mehr instand kommen werden. Wann es aber zu einer Weitläufigkeit kommen sollte, daß die gemeine Stadt, weilen solche unschuldig, auch keinen Teil an diesen Unkosten zu nehmen hat."

2. Was die persönlichen Beleidigungen betrifft, so gehe dies die Stadt nichts an.

3. Das anno 1722 über H. Jehlin ergangene kaiserl. Dekret wegen seiner beschuldeten üblen Aufführung und unerlaubter modi procedendi schließe eine gütliche Beilegung des Streits nicht aus.

4. „Suche auch dem allergnädigsten Reskript, welches anno 1723 von einer hochansehnl. kaiserl. Subdelegationskommission dem Löbl. Rat publiziert, worauf solchem nachzuleben auch eidlich angelobet und geschworen, mit allschuldigem Gehorsam nachzuleben und solches in Wirklichkeit zu bringen, indem mich schon öfters dessentwegen ad Protocollum verwahrt und zwar also, daß, wann über kurz oder lang der Löbl. Magistrat sollte angefochten werden, ich

keinen Anteil daran nehmen wollte. Weilen aber meine wohlgemeinten Erinnerungen niemalen sind regardiert (beachtet) worden, und ich ohnedies vi juramenti (kraft meines Eides) wieder die majora (Mehrheit) nicht halb streben können, noch will, so wird mir derselb nicht verübeln können . ., daß ich mich mit meinem schriftlichen voto ad Protocollum (Einspruch) verwahret haben möchte . ."

Fehlin scheint allmählich der Ernst seiner Lage zum Bewußtsein zu kommen. Seine Schreiben werden viel vorsichtiger und bescheidener. Er gibt sogar seine Verfehlungen zu und bittet um ein gnädiges Urteil.

In Nr. 25 beschwert sich Fehlin, es sei auf seine Eingabe vom 17. 1. der Bescheid erfolgt, er solle seine Beschwerden vor ganzem Rat ablesen. Als er sich zu diesem Zweck auf der Ratsstube eingefunden habe, sei ihm eröffnet worden, er solle sich sofort nach Hause begeben, widrigenfalls man ihn in den Arrest abführen werde. Er bittet um einen neuen Termin. Sollte ihm dieser nicht bewilligt werden, so möge der Magistrat wenigstens die Protokolle, die seine Suspension betreffen, gegen die übliche Gebühr zusenden. Sollte auch dies nicht geschehen, so möge man ihm wenigstens Einblick in die Protokolle gewähren.

Nr. 26 vom 19. 2. 1739. Fehlin bittet wiederholt um Ausfertigung der Protokolle. Ferner bittet er, den gegen ihn eingenommenen Twinger zu einem Abtritt zu bewegen und einen unbefangenen Protokollisten zu bestellen. (Nr. 27 fehlt.)

Nach Nr. 28 ist Fehlin wieder auf die Ratsstube gegangen, um seine Sache persönlich zu vertreten. Er beschwert sich, daß man ihn wieder zurückgewiesen und mit Arrest bedroht habe. Er habe daraufhin seine Rechtfertigung, die 6 Bogen umfasse, schriftlich übergeben. Diese sehr umfangreiche Rechtfertigungsschrift ist erhalten als Aktenstück Nr. 29. Sie enthält nochmals die genaue Darstellung des ganzen Streitfalls vom Standpunkt Fehlins aus. Wir entnehmen ihr nur Folgendes:

Er sei mit seinen Beschwerden immer an der langen Nase herumgeführt worden. Bei den drei Bürgermeistern sei altershalber das Gedächtnis ziemlich schwach, sonst hätte nicht einer derselben ihn, Fehlin, noch vor kurzem gefragt, wo denn der Ursprung seiner Suspension liege, und wer daran schuldig sei. So habe er eben seine Sache wiederholt schriftlich vorgetragen. Dabei seien ihm allerdings einige Impertinentien (Beleidigungen) unterlaufen, „so werden meine Herren mir nit darum verdenken können, alldieweilen dieselben dem Stadtschreiber ungeschickte Impertinentien gleich in dem Suspensionsdekret, auch sonsten, ja sogar in dem Ratstag vom 30. 10. 1738 gestattet wider mich abzulesen, was vor 17 und 19 Jahren schon abgeurteilt worden. Solches aber stadt- und landkundig, daß damals Gewalt vor Recht ergangen ist, und (ich) durch H. Bürgerm. Riesen sel. vieles ausstehen müssen und bis auf jetzige Stund wegen seiner zu tun habe. Wäre dazumal der Löbl. Magistrat so keck gewesen als wie ich und ihme (Ries) die Wahrheit in das Angesicht gesagt, so wären sie vieler Mühe überhoben, auch selber einen Löbl. Magistrat nit würde bei Ihro Kaiserl. Majest. verklagt haben und die allgemeine Kasse um vieles Geld dadurch verlustigt worden". Nun führt Fehlin aus, wie er von Ratsherrn Geiger wegen seiner Schafe einer Zollunterschlagung beschuldigt

worden sei. Als man ihn zur Stellung nach Welzheim aufgefordert habe, habe er allerdings die Ratsherren, die solches verlangen, Narren geheißen. Geiger habe dann die Sache auf die Spitze getrieben und Satisfaktion verlangt. „Warum, mein Geiger? Hat er sein böses Maul nit auch also gebraucht, daß (er) H. Vogt Hummel gesagt, sein Roß sei gescheiter als ein Bürgermeister; es gäbe ein solches einen besseren Bürgermeister ab. Was er ansonsten schon angestellt, wäre zu viel, solches zu beschreiben, absonderlich, wie ärgerlich und lasterhaft dieser in Spraitbach sich aufgeführt. Auch (ist ihm) bei einigen des Rats und anderen Personen jederzeit durch die Finger gesehen worden; aber bei mir heißt es: Auf ihn, er ist von Gmünd! Man hat mich dann den 25. 9. 1738 um eines so geringen Fehlers willen mit einem decreto officii mit Suspension belegt mit diesem Inhalt, um willen meiner incorrigiblen (unverbesserlichen) Aufführung und großer Exceß . . . . ." Jehlin fährt fort: seine wiederholten Bitten um mündliches Gehör seien nach billigen Versprechungen immer wieder abgelehnt worden. Man habe ihn dann endlich durch den Accessisten Dudium im Auftrag des Geheimen Rats durch den Referenten Oberstättmeister Wingert vor den ganzen Rat berufen. Als er dann erschienen sei, habe Wingert weggeleugnet, ihn vorgeladen zu haben, und doch sei noch keine Stunde vergangen gewesen, daß Bürgermeister Joh. Georg Stahl vor Herrn Jakob Mayer gesagt habe, daß man heute ihn, Jehlin, vor den Rat berufen habe. Ja, der Stättmeister habe den Accessisten geradezu einen ehrlosen, meineidigen Menschen gescholten. Dudium sei daraufhin auf zwei Tage auf das Rathaus mit Wasser und Brot gesetzt worden. Dann wirft er dem Stadtschreiber unrechtmäßige Bereicherung vor. „Da hätte der Stadtschreiber sich selber bei der Nase nehmen sollen, alldieweilen dieser bei seiner Aufschwörung ebenfalls auf den receßmäßigen Tax geschworen; dennoch muß ihm die Bürgerschaft ohne Erlaubnis mehr bezahlen." Endlich habe man seine Schrift in Abwesenheit seiner zur Ablesung gebracht. Die Zeugen seien aber nicht verhört worden, auch kein Resolutum erfolgt.

„Den 13. 11. ist eine mündliche Deprecation gepflogen (worden). Für dieses Abbitten ist mir ein falsches Protokoll samt dem Recantationsaufsatz (Widerruf) zu Handen gestellt worden . . ." Da er zu Unrecht suspendiert worden sei, habe er wieder seine Session genommen. „Da war der größte Lärm entstanden, und gleich das Resolutum erfolgt, wann nit allsogleich von meiner Session werde weichen, mich mit Soldaten bei den Armen hinausführen wollen . . . Den 18. 11. haben die Bürger für mich gebeten. Den 27. sind abermals die Bürger in großer Zahl, meiner unwissend, für einen Löbl. Magistrat kommen . . alles umsonst . . . Den 16. hat Posthalter Köhler im Namen zweier Geistlichen vor- und angebracht, welche bei den Herren des Rats in denen Häusern für mich gebeten. Herr Köhler aber auf dreimaliges Anbringen nit die mindeste Antwort erhalten." Der Rat habe nun eröffnet, „daß mich meines Rangs bemüßigen und in der Pfarrkirchen nit mehr in meinen Stuhl stehen solle . . . Endlich habe ich mich selbsten in die Ratsstube begeben und meine Resolution od Protocollum diktieren wollen, begehrete auch zu wissen, warum Herr Oberstättmeister Wingert mir auf die von mir ohne Zins angelehnte Carolin noch stehende 100 Gulden bei dem Kassierer den Arrest geschlagen. Und dennoch vorhero vor ganzem Rat der Bescheid ergangen, mir solche zu verabfolgen lassen, auch Herr Oberstättmeister vorschon sein Kapital aufgekündet.

kommt der gewalttätige, unverschämte, ehrenrührerische Ratsherr Geiger daher, und sagt mir in das Angesicht, ich habe der Kassa solche abgestohlen. Heißt das abstehlen, wenn einer ein Geld herschießen tut ohne Zins und vorgeschossen den 21. 1. 1734 und die Bezahlung den 21. 3, 1739 erfolget! ... Mithin solche mir von dem Geiger angetane Injurien (Beleidigungen) nit können auf mir ersitzen lassen und von dem Protokollisten verlangt, solches ad Protocollum zu nehmen. Aber der wider mich passionierte (eingenommene) Protokollist nit eine Feder angesetzt, obschon H. Amtsbürgermeister ihm zum viertenmal anbefohlen, daß (er) solle protokollieren; aber dieser keinen Respekt gemacht und in seiner Meisterlosigkeit verblieben. Der Stadtschreiber fragte endlich Geiger, wie er gesagt habe. Dieser gab zur Antwort, er wisse es nicht; ich solle es sagen. Ist das eine vermessene Bosheit, coram pleno einen was zu bezichtigen und gleich wieder zu sagen, ich weiß nicht, wie ich gesagt, auch der Protokollist Twinger nicht einen Buchstaben davon protokolliert." Er sei dann in die Ratsstube gegangen und habe gebeten, seine Beschwerde zu Protokoll zu nehmen. Der Oberstättmeister verlangte aber, man solle ihn aus dem Saale schaffen. „Ich aber bittete um Gottes Willen die 3 H. Bürgermeister, daß sie möchten amten. Wenn einer nit mehr imstande sei wegen Schwachheit des Gedächtnisses, so solle der andere amten und nicht immerdar der Oberstättmeister Wingert. Hierauf fing der Amtsbürgermeister an zu sprechen (und sagte zu mir:) er machts immerdar so. Er hat nit zu befehlen, sondern ich habe zu befehlen, wer abtreten soll. Ich habe den Verstand noch so gut wie er." Darauf hat sich der Rat nach Hause begeben. Fehlin aber fragte den Amtsbürgermeister unter der Türe, „ob meine Sach protokolliert worden, gibt er zur Antwort: Ich kann es ja nicht zwingen und hat dem Stadtschreiber noch einmal befohlen, solches zu protokollieren, aber mehrmalen umsonst. Als (ich) dem Protokollisten vorhielt, ob das auch bei einem Dicasterio (Gerichtshof) seie erhört worden, nit einmal zu protokollieren, was das für eine Gewalt seie von einem, der etwa anderthalb Jahre Konsulent bei der Stadt, auch weder er noch die Seinen Bürger worden, mußte ich von diesem ehrlosen Manne vernehmen, mich einen infamen Kerl zu schelten." Fehlin verweist nun auf die kaiserl. Verordnung von 1722, worin § 9 steht: Von allen bei Rat anfallenden Urteln und Bescheiden sollen jeder strittigen Partei auf ihr geziemendes Ansuchen gegen Reichung der Gebühr schriftliche Kopien erteilt werden, „haben sich die Herren über diese Vorschrift hinweggesetzt."

Also stehet es bei eines Löbl. Magistrats Judicatur (Ermessen), ob sie dem Einraten nachkommen mögen, was Eure Wohlweisheit H. Bürgermeister Joh. Georg Stahl anfänglich eingeraten, man solle es mit mir eine aufgehobene Sach sein lassen. Man habe ja schon vieles aufgehoben, allwo mehr daran gelegen gewesen. Will dann nur ein Exempel beisetzen, wie einem Löbl. Magistrat bekannt: In des H. Leopold Rauschers des Rats eingegebener Spezies facti (Darstellung des Sachverhalts) dato 16. 6. 1737, was 7 Ratsherren mit einander ausgetragen wegen zukünftiger Wahlen, absonderlich der damaligen vacierenden (freien) Oberstättmeisterwahl, auch solches mit einem Eidschwur, auch Hand und Petschaft, bekräftiget, fürderhin kein anderer solle mehr promoviert werden, und dem Rang nach unter ihnen die Promotion allzeit geschehen. Als nun die Zeit kam, einen Oberstättmeister zu wählen, so sind die zusammengeschworenen Herren in des H. Rauschers Behausung

zusammengetreten und ihme gesagt, daß er müsse Oberstättmeister werden. Dieser aber hat sich nicht darauf verstehen wollen und geantwortet: man solle dem Franz Jehlin oder dem Kayser den Rang lassen. Als sie nun das 3.mal des Nachts zu ihm gekommen, die feste Resolution verlangt, ob er nit die vacante Oberstättmeisterstelle wolle antreten, worauf er mit Nein geantwortet, daß er es in Ewigkeit nit tun und zulassen wolle, ehe und bevor obernannte 2 Herren accommodiert seien. Ferner befragte (er) um Gottes Willen, warum wollet ihr so eilfertig einen unter uns in dem Geheimen Rat haben? Antwort: es sei nur darum, damit sie von solchem alles erfahren, was in dem Geheimen Rat passiere, und wenn sie länger warteten, so bringen die Geheimen die ganze Bürgerschaft um ihr Sach. Sie seien Schelmen und Diebe, nehmen und stehlen der Bürgerschaft ab. Und diesen Herren ist kein Haar gekrümmt worden. Es diene zur Nachricht, daß diese Herren sich entzweit und vor ganzem Rat schandspöttlich mit einander gezankt, auch die gröbsten Injurien einer dem anderen angetan, sodann hat ein jeder seinem Rang nach dem Herrn Amtsbürgermeister müssen angeloben, daß keiner dem anderen nichts vorwerfen wollen. Wegen der angetanen Schmähwort der geheimen Herren ist nit das mindeste gedacht worden. So verhoffe ich auch . . ein Löbl. Magistrat werde genugsam Satisfaktion bekommen haben und anheut mir meine vorige Session angedeihen lassen." Sollte auch diesmal seiner Bitte nicht entsprochen werden, so bittet Jehlin, man möge die Sache einem Unparteiischen übertragen, wie dies schon öfters geschehen sei; andernfalls müsse er sich an den kaiserlichen Reichshofrat wenden usw.

(Fortsetzung folgt)

Das Münzwesen in der Reichsstadt Gmünd zu Beginn des 30jährigen Krieges

Unsere Reichsstadt hatte keine eigene Münzstätte, wie die Reichsstädte Ulm und Hall. Mit Genehmigung des Rates galten die gesetzmäßigen Prägungen als gangbare Münze und waren gern angenommene Zahlungsmittel. Bildeten sich Münzkonventionen, trat auch unsere Stadt Gmünd bei, wie 1396, 1420. Häufig wurden schlechte Münzsorten verboten, und unbekannte Münzen sollten nur nach Genehmigung des Bürgermeisters und des Rates in Umlauf gebracht werden. In einem Kaufbrief von 1591 wird angeordnet, daß die Kaufsumme sowie der Zins in guter, genehmigter Währung der Stadt Gmünd geleistet werde. Woher kamen die schlechten Zahlungsmittel, die verboten werden mußten? In dieser unruhigen Zeit waren die Kassen leer, die vielen großen und kleinen Landesherren und sonstigen Verbände brauchten Geld und immer wieder Geld. Zu den vielen Mitteln, Geld hereinzubringen, kam noch hinzu, daß man den Silbergehalt des Geldes geringer ansetzte, die Münzen unter dem vorgeschriebenen Gewicht ausprägte und schließlich das Edelmetall ganz wegließ und die Münzen in Kupfer oder noch schlechterem Blech prägte. Das gute Geld wurde durch Händler aufgekauft, und dieses durch minderwertiges Geld bezahlt. Außer den gesetzlich genehmigten Münzstätten wurden Münzstätten unberechtigt errichtet, alle aber wollten soviel als möglich Nutzen aus dieser Einrichtung ziehen. Oft verpachteten die Landesherren die Münz-

erschienen die Schweden nochmals im Ries; bei Allerheim lieferten sie dem kaiserlichen Heer eine siegreiche Schlacht und zerstörten das nahe Felsenschloß Wallerstein, dorthin hatte der Degginger Abt die Bücher und Manuskripte, auch Archivalien geflüchtet; sie wurden ein Raub der Flammen. Zu diesen letzten Trübsalen kamen noch die Beschwerden des Alters. Da die spätere Chronik Zimmermanns bemerkt, hohes Alter drückte den Abt Ludwig, werden wir mindestens ein Alter von 65 oder 70 Jahren annehmen müssen. Da er sich seinem Amt nicht mehr gewachsen fühlte, dankte er ab; 2 Jahre nach Friedensschluß 1650. Am 18. November 1656 gab der treue Diener seine Seele in die Hände seines Schöpfers zurück. Der zu seinem Nachfolger ernannte P. Chrysostomus Müller (1650—1675) war eine Zeit lang Administrator des restituierten Klosters Mönchsrot, mußte dann nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens wieder abtreten und wurde vom Augsburger Bischof dem altersschwachen Abt Ludwig Etzel von Deggingen als Beistand gegeben. Die beiden einzigen damals im Kloster anwesenden Degginger Konventualen postulierten dann den Koadjutor zum Abt, am 23. Juli 1656. Der neue Abt war vorher Mönch des Klosters Neresheim. So wurden immer wieder Schwaben in Welt und Kirche und Kloster als Nothelfer zu Hilfe gerufen.

Seit der Säkularisation ist die ehemalige Abteikirche katholische Pfarrkirche dank dem Entgegenkommen der Fürstlich Oettingen-Wallersteinschen Herrschaft; die Klostergebäude wurden zu Amts- und Familienwohnungen verwendet. Kein Grabstein, wie vielfach in anderen Abteikirchen aus jener Zeit, gibt der Nachwelt Kunde von Namen und Wirken der in der Klostergruft schlummernden Aebte, auch nicht der beiden aus Gmünd stammenden Aebte Vitus Schöffel und Ludwig Etzel.

Streit des Oberstättmeisters Franz Ignatius Jehlin mit Bürgermeister, Rat und Beamtenschaft der Reichsstadt Gmünd. 1718—1739

Ein Kulturbild

Von Albert Deibele, Rottweil

(Fortsetzung und Schluß)

Die Sache geht nun rasch zu Ende. Jehlin und der Magistrat hatten alle Ursache, die Untersuchung durch eine kaiserl. Kommission zu vermeiden. In Nr. 30 vom 9. 4. 1739 verlangt Jehlin Antwort auf folgende Fragen:

1. Ob man ihn wieder in sein voriges Amt einsetzen werde.

2. Wenn nicht, ob man dann nicht die Streitsache einer unparteiischen Universität vorlegen wolle.

3. Will er wissen, ob man ihn oder die Bürger für Rebellen halte, weil ihm wegen der Bürger, so für ihn gebeten, eine Strafe von 100 Talern auferlegt worden sei.

4. „Begehr zu wissen, ob ein Löbl. Magistrat mir Satisfaktion verschaffen wolle wegen angetaner Injurien, so mir Zeit währender meiner Suspension von H. Oberstättmeister Wingert, Stadtschreiber und Geiger angetan worden.

Auch will mal einen Löbl. Magistrat gebeten haben, die drei zu einem Abtritt zu verweisen, aber solches billigmäßiges Begehren jederzeit abgeschlagen worden."

Das Resolutum vom 18. 3. 1739 (Aktenstück Nr. 80) habe er erhalten, „aber mit solchem Inhalt, daß mir unmöglich, solchem nachzukommen erfinde. Also bitte in Ansehung meiner Hausfrau und 8 Kindern von solchem Petito (Ansuchen) großgünstig abzuweichen, . . will dann hiemit noch einmal depreciert (abgebeten) haben und den ergangenen Sentenz zu relaxieren (aufzuheben) belieben möchten und mir meine vorige Session angedeihen lassen."

Die Antwort des Magistrats ist nicht erhalten (Aktenstück Nr. 81 fehlt), wohl aber eine Beschwerde Fehlins, die ein eigentümliches Licht auf Wingert wirft. Fehlin schreibt: „Es ist mir von einem Löbl. Magistrat auf meine eingegebene Schrift vom 16. 4. ein Protokollauszug zugestellt worden mit folgendem Inhalt: Der suspendierte Oberstättmeister Fehlin bittet um Moderation des jüngsten Bescheids. Resolutum: Es bleibe bei der vorgeschriebenen Recantation. Die andittierten Geldstrafen aber sind bis auf dasjenige nachgelassen, was sowohl bei Löbl. Stättmeisteramt als auch in dem Hospital an Besoldung, Präsenzien und anderen Accidentien in Zeit seiner Suspension verfallen." Wingert habe mit diesem Protokoll eine Fälschung begangen; denn er (Fehlin) wisse g[illegible]u, daß nicht nur die Geldstrafe, sondern auch der Recantationsentwurf [illegible]derrufungsentwurf) zurückgezogen worden sei, ja, dies sei dem Protokollisten wiederholt gesagt worden. Auch sei dem Protokollisten bedeutet worden, daß „nocheinmal deprecieren (Abbitte leisten) solle; übrigens aber alle Präsenzien und andere Accidentien verfallen sein. Obschon von keiner Deprecation in dem Protokoll nichts enthalten, so will (ich) auch das 11.mal depreciert haben mit mehrmaliger Bitte, mir meine ausständige Quartal samt denen Accidentien zukommen zu lassen, inmaßen ja meine stadt- und landkundiger langwieriger Suspension nit eine geringe Straf ist, in welcher Zeit viel Schimpf, Schmach und Unbilden leiden müssen, also niemand mit 2 Ruten zu strafen."

Das letzte Aktenstück (Nr. 83 vom 21. 4. 1739) ist die Kopie des Ratsurteils über Fehlin. Es ist sehr mild gehalten und lautet:

„Ich Endsunterzeichneter widerrufe hiemit all diejenige Schimpf, Schmach und Unbilden, so ich einem ganzen allhiesigen wohll. Magistrat in corpore sowohl als auch in particularibus einigen Membris davon und jenen beiden H. Konsulenten, insbesondere aber und am allermehrsten dem H. Bürgermeister, Franz Josef Wingert, dem ersten Ratskonsulenten und Stadtsyndico, H. Licentiat Twinger u. H. Stättmeister Dominco Geiger mündl. u. schriftl. vielfältig zugefügt, also und dergestalten, ob hätte ich wider alldieselben niemals dergleichen geredet, geschrieben oder schreiben lassen. Allermaßen dann auch ihnen sämtlichen und einen jeden derselben, insonderheit allsolches andurch demütigst ab und sie derentwegen um die christliche Verzeihung bitte mit dem [illegible]chten steifen Vorsatz und ernstlichen Versprechen, mich fürderhin einer ganz anderen und solch gebührenden Aufführung gegen einen Wohllöbl. Magistrat und denen Konsulenten zu befleißigen, daß sofern auch nur des geringsten (ich) mich auf dergleichen Art mehr in Worten oder Werken verfehlen würde, mir nicht allein und ipso facto die Kassation, sondern auch und in gestaltsamber der Umständen die gehörig höhere Straf hiemit selbst gesetzt, diktiert und gefället,

(auch hierumben pro Cautione all mein Vermögen ausdrücklich verhypothekisiert) haben will, jedoch all solches meiner Ehren und guten Namen gänzlich unnachteilig. Dessen usw."

Das unter ( ) angefügte war der ursprüngliche Entwurf, wohl von Twinger verfaßt. Es ist ausgestrichen und durch die mildere Fassung ersetzt worden.

Den Schluß des Fehlinschen Prozesses erfahren wir aus dem Protokollbuch von 1739, das in dem hiesigen Stadtarchiv liegt. Hier heißt es unterm 28. 4. 1739: „Nachdem der vom 23. 7. abhin bis anhero aktenkundigermaßen suspendiert gewesene Oberstättmeister Fehlin in Anwesenheit seines H. Bruders, Kanonikus zu Wiesensteig, sowohlen wegen mehrmalig wiederholter seiner angemaßten Impertinentien usw. zur Submission sich bequemet und die ihm vorgeschriebene Recantation usw. mit Hand und Petschaft gefertigt von sich gestellet, sofort dann die mündliche Deprecation einem jeden Ratsmembrum wie auch mir Syndico mit Darreichung der Hand auferlegtermaßen prästiert (geleistet), als ist die bisherige Suspension aufgehoben, ihme seine Session wiederum angewiesen und somit alles hinc inde (von jetzt an) unterloffener Injurien ohne Ausnahm ex officio (amtlich) gänzlichen ausgelöscht und zernichtet worden.

Martis, den 28. April."

Wir legen die Akten über den Fehlinschen Prozeß aus den Händen mit dem Gefühl, daß in jener Zeit die Geschicke der Stadt in schlechten Händen lagen. Man mag mit den Zeitverhältnissen dieses oder jenes entschuldigen, ein gesundes Staatswesen hätte aber nimmermehr Leute wie Fehlin, Twinger, Geiger, Winger in führenden Stellen geduldet. Das Gmünder Gemeinwesen muß tief zerrüttet gewesen sein. Die Achtung vor der Stadtverwaltung war mit Recht geschwunden; der Aufruhr von Bürgern und Bauern konnte jeden Augenblick ausbrechen.

Fehlin erscheint in seinen eigenen Schriften wie auch in den Schriften seiner Gegner als ein gewalttätiger, streitsüchtiger Querulant. Er mag durch die Mißwirtschaft auf dem Rathaus gereizt worden sein; er durfte aber als gebildeter Mann — Fehlin war Apotheker auf der Löwenapotheke, heute Obere Apotheke — nie solche Schmähworte gegenüber dem Rat und den Beamten der Stadt gebrauchen. Mit zynischem Spott behandelt er die Bürgermeister. Sein Verhalten während der Suspension läßt sich mit nichts entschuldigen. An den Tumulten auf dem Rathaus hat er trotz seiner Beschönigungsversuche sich führend beteiligt und sich dabei wie einer aus dem schlimmsten Pöbel benommen. Seine „Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe" ist nichts anderes als Rechthaberei. Als echter Querulant verweigert er vor seiner ersten und zweiten Suspension den vorgeschriebenen Ratseid. Die Folgen mußten ihm klar sein. Trotzdem will er sich als unschuldig Verfolgten darstellen, und in einer heuchlerischen Erklärung (Ratsprotokoll von 1721) sucht er die Schuld der Eidesverweigerung auf den Magistrat zu schieben. Er erklärt nämlich, er verweigere den Eid aus 2 Gründen: 1. schreibe der Eid vor, man solle über die Verhandlungen im Rat vollste Verschwiegenheit beachten. Dem sei aber der Magistrat niemalen nachgekommen. Auch er selbst habe schon über seinen Streitfall mit seinen Freunden gesprochen. 2. Verlange der Eid, man dürfe nicht nach Gunst und Freundschaft, sondern nur nach Verdiensten die

Aemter verteilen. Auch dies sei vom Rat nie beachtet worden. Er selbst habe stets nach Gerechtigkeit gehandelt, fürchte aber, es möchte etwa die Zeit kommen, daß er sich auch also verfehle. Als Mann der Gerechtigkeit hätte er sodann schleunigst von seiner Ratsstelle zurücktreten müssen. Uebrigens wirft ihm das kaiserliche Dekret von 1722 „unerlaubte modi procedendi" also unerlaubte Rechtsgepflogenheiten vor. Ferner hat Jehlin, wie aus dem Aktenstück Nr. 29 zu ersehen ist, die Stadt 1721 beim Kaiser verklagt und dadurch das gemeine Wesen um Hunderttausende geschädigt. Und dieser Mann, den man in einem gesunden Staatswesen sofort ausgemerzt hätte, wird 4 Jahre nach seiner Suspension Bürgermeister!

Franz Ignaz Jehlin ist 1683 geboren. 1717 wurde er in den Rat gewählt. 1718 wurde er das erstemal, 1722 das zweitemal suspendiert. Trotzdem wird er 1737 Oberstättmeister. Schon im folgenden Jahr wird er das drittemal suspendiert, steigt aber 4 Jahre später zur höchsten Würde der Stadt, dem Bürgermeisterposten, auf. Er stirbt 1748 als Bürgermeister. Seine Frau war Anna Debler, geb. 1697.

Noch einen schlechteren Eindruck macht Syndikus Twinger. Seine Schriftstücke strotzen von den pöbelhaftesten Ausdrücken. Er ist es, der dauernd Oel in das Feuer gießt. Seine Selbstbeweihräucherung in verschiedenen Aktenstücken lassen uns über die häßliche Form seiner Kampfesweise nicht hinwegsehen. Twinger ist 1710 geboren, verheiratete sich 1737 mit Maria Katharina Grieb und wurde im selben Jahre Stadtsyndikus.

Nicht vorteilhafter entpuppt sich der Karakter Wingerts. (1680—1751). Er war Kantenwirt, wurde bald Stadtschreiber und 1739 Bürgermeister. Er kann sich nicht darüber rechtfertigen, daß er höhere Taxen verlangt, als ihm erlaubt ist. Bezeichnend für ihn ist die Gehorsamsverweigerung gegenüber dem Bürgermeister (Aktenstück Nr. 29). Auch kann er sich von dem Vorwurf, die Protokolle im Fall Jehlins gefälscht zu haben, nicht reinwaschen In dem Prozeß Jehlin zeigt er sich als roher, gewalttätiger Mann. Er war Bürgermeister von 1739—54. Seine Frau Maria Katharina Debler war mit der Frau Jehlins im dritten Grad verwandt.

Als rücksichtsloser Mann tritt auch das Ratsglied Geiger auf. Er hat mit unwahren Angaben den Jehlinschen Prozeß angefacht und dann weitergehetzt. Seine sittliche Aufführung muß nach Jehlins Angaben (Aktenstück Nr. 29) nicht einwandfrei gewesen sein. Trotzdem wurde Geiger 1751 Bürgermeister. Er bekleidet diesen Posten bis 1769.

Die Bürgermeister spielen in dem Prozeß eine klägliche Rolle. Sie werden von Jehlin als alte, unfähige Menschen verhöhnt. Nirgends sehen wir sie führend und leitend durchgreifen Im ganzen Prozeß sind sie nur Schattenfiguren von Wingert und Twinger Während über die beiden Bürgermeister Stahl (Dominikus 1718—39 und Georg 1725—40) nichts Ehrenrühriges ausgesagt ist, wird Rieß (1715—25) stärker angegriffen In dem Ratsprotokoll von 1720 (Stadtarchiv) behauptet Jehlin, Herr Rieß habe die St. Katharinenpflege wegen des Schierenhofs um 400 Gulden betrogen. Mag der Ausdruck „betrogen" auch zu hart sein, so muß es sich bei der Schierenhofsache doch um ein fragwürdiges Geschäft gehandelt haben.

So sehen wir also in dem Fehlinschen Prozeß eine Reihe von Männern verwickelt, die nicht als Zierde der Stadt angesehen werden können, die es aber trotzdem zur Würde eines Bürgermeisters gebracht haben (Wingert, Fehlin, Geiger). Nicht umsonst war das Ansehen der Bürgermeister tief gesunken. Wenig hätte gefehlt, so hätten sich die Bürger 1738 zu Tätlichkeiten hinreißen lassen. In Stadt und Land rumorte es. Bürger und Untertanen waren der Meinung, die Herren auf dem Rathaus würden ihre Aemter nur zur Selbstbereicherung benützen. Ein ganz bezeichnendes Licht aber erblicken wir in der Angabe Fehlins von der Verschacherung der amtlichen Stellen (Nr. 29). So finden wir überall Anzeichen des wirtschaftlichen und moralischen Niedergangs. Die Zeit der stolzen, aufrechten Bürgermeister und Ratsherrn war vorbei. Es hätte ein Ton eingerissen, der sich von der schlimmsten Gasse nicht mehr unterschied. Sonst hätte Benefiziat Seybold am 12. 2. 1739 nicht vor dem ganzen Rat den Ratsherrn Bommas einen Kerl, Rotzer und Schnallentreiber schimpfen können. Endgültig vorbei war auch die Zeit der Reichsstädte. Sie waren samt und sonders tief verschuldet; Hader herrschte zwischen Bürgern und Regierung, Streit in den Behörden. In Ulm erschoß zur selben Zeit ein Ratsherr den andern in öffentlicher Sitzung. Die Bürgerschaft war verarmt. Einige wenige Familien hatten Macht und Reichtum an sich gerissen. Gestützt auf verwandtschaftliche Beziehungen zum Magistrat wurde diese Macht rücksichtslos ausgenützt. Das äußere politische Ansehen der Reichsstädte war längst schon zerfallen. Die Kriegsdrangsale hatten das vorhandene Vermögen meist vollständig verschlungen und daneben noch eine beträchtliche Schuldenlast aufgehäuft. Gewerbe und Ackerbau waren gelähmt. Trotz allem rissen Verschwendung und Luxus ein und verhinderten eine gesunde Kapitalbildung. Dazu kamen die hohen Matrikularanschläge und die überaus teure Verwaltung. Das Gebiet der Stadt Gmünd hatte 1730 sicherlich kaum mehr als 10 000 Einwohner. Zur Verwaltung dieses kleinen Gebiets waren angestellt 3 Bürgermeister, 2 Oberstättmeister, 3 Stättmeister, 3 Kassiere, 1 Senator, 1 Syndikus, 1 Ratskosulent, 1 Ratsaktuar neben vielen anderen mittleren und unteren Beamten. Sie alle lebten von den Steuern der Bürger und Untertanen. Wir dürfen Grimm glauben, daß die gesamten Einkünfte der Stadt kaum ausgereicht haben, die Beamten zu besolden. Für die umständliche Verwaltung konnten allerdings die Städte nur zum geringsten Teil verantwortlich gemacht werden; denn sie war ihnen durch Kaiser Karl 5. aufgenötigt worden. Was um das Jahr 1550 gut war, war eben 1740 nicht mehr tragbar. So war es für die in Todeskämpfen sich windenden Reichsstädte eine Erlösung, als sie 1802 in größeren Staatsgebieten aufgingen. Die Zeit der kleinen Stadtstaaten war endgültig vorüber.

Wohl oft fand ich, was Aug und Herz ergötzte,
doch nie, was meine Heimat mir ersetzte.

(Bodenstedt)